



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH
Herrn Stefan Zeltner
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.08.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-18-022
608a

☎ (02 28)
14-7277
oder 14-0

Bonn
06.11.2018

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke WAL 1 (BNA 1005) und WAL 2 (BNA 1006) des Kraftwerks Walheim

Aktenzeichen: 608-18-022

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

- Beteiligte -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke WAL 1 (BNA 1005) und WAL 2 (BNA 1006) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 06.11.2018 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der von der Beteiligten betriebenen Kraftwerkblöcke WAL 1 (BNA 1005) und WAL 2 (BNA 1006) des Kraftwerks Walheim als systemrelevant gemäß § 13b Abs. 2 EnWG wird

beginnend ab dem 01.10.2019 bis zum Ablauf des 30.06.2020 unbeding

und

mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.03.2021 unter der aufschiebenden Bedingung, dass und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird,

genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Genehmigung wird mit der Auflage gegenüber der Antragstellerin verbunden, dass die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission einen erneuten entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen hat, sofern die Kraftwerksblöcke WAL 1 (BNA 1005) und WAL 2 (BNA 1006) über den 31.03.2021 hinaus systemrelevant sind.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 zeigte die Rechtsvorgängerin der Beteiligten, die EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke des Kraftwerks Walheim WAL 1 (Nettonennleistung 96 MW) und WAL 2 (Nettonennleistung 148 MW) zum 05.07.2014 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden.

Mit Schreiben vom 25.10.2013 stellte die Antragstellerin als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber daraufhin nach § 13a Abs. 2 EnWG a.F. bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlagen der Beteiligten für die Dauer von 24 Monaten zu genehmigen. Diesem Antrag entsprach die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 19.12.2013 (Az: 608-12-003).

Mit Schreiben vom 15.06.2015 zeigte die Antragstellerin an, die genannten Anlagen erneut für einen Zeitraum von 24 Monaten als systemrelevant ausgewiesen zu haben und beantragte die diesbezügliche Genehmigung. Hierauf erging am 15.09.2015 ein Bescheid der Bundesnetzagentur (Az: 608-15-011), in dem die Ausweisung für den Zeitraum vom 06.07.2016 bis zum 31.03.2018 genehmigt wurde.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 zeigte die Antragstellerin an, die Systemrelevanzausweisungen der genannten Anlagen bis zum 31.03.2020 erneut verlängert zu haben und beantragte die korrespondierenden Genehmigungen. Mit Schreiben vom 20.01.2017 teilte die Bundesnetzagentur der Antragstellerin mit, dass ihr Antrag erst nach Vorliegen der Systemanalysen geprüft und beschieden werden könne. Sie bat die Antragstellerin vorsorglich, einer Verlängerung der Frist nach § 13b Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 EnWG zuzustimmen. Mit Bescheid vom 29.03.2017 (Az: 608-16-012) entschied die Bundesnetzagentur, dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisungen der Antragstellerin lediglich bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich stattzugeben, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Mit Schreiben vom 13.08.2018, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, beantragte die Antragstellerin die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 „bis mindestens zum 31.03.2021“. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Mit Anhörungsschreiben vom 17.08.2018 zog die Bundesnetzagentur die Beteiligte hinzu und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere wies sie darauf hin, dass die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber zur Bestimmung des Netzreservebedarfs für das Winterhalbjahr 2018/2019 sowie den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 zum Ergebnis kommt, dass die Verfügbarkeit der betreffenden Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 in bestimmten Netzsituationen zur Behebung von Netzengpässen erforderlich seien und die beantragte Genehmigung daher nach vorläufiger Einschätzung jedenfalls teilweise zu gewähren sei. Eine Einschränkung ergebe sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Netzreserve nach Auffassung der Europäischen Kommission um eine unionsrechtlich relevante Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV handelt, die unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Kommission stehe. Eine solche Genehmigung bestehe indes nur bis zum 30.06.2020. Ob die Kommission die Netzreserve danach für einen weiteren Zeitraum als zulässig genehmige, sei derzeit noch ungewiss. Mit Antwortschreiben vom 21.09.2018 wies die Beteiligte darauf hin, dass ihr ein Weiterbetrieb der Blöcke WAL 1 und WAL 2 am Standort Walheim nach dem 31.03.2020 nicht mehr möglich sei, da das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderliche Personal dann nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehe. Hieraus ergebe sich eine sowohl techni-

sche als auch rechtliche Unmöglichkeit des Weiterbetriebs i.S.d. § 13b Abs. 5 Nr. 3 EnWG. Sie bezog sich zudem auf ein Schreiben vom 16.07.2018 an die Antragstellerin und die Bundesnetzagentur, in dem sie bereits auf diese Problematik hingewiesen und umfassend hierzu Stellung bezogen habe.

Am 01.10.2018 erfolgte die Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke WAL 1 (BNA 1005) und WAL 2 (BNA 1006) mit Nennleistungen von 96 MW und 148 MW ist beginnend ab dem 01.10.2019 bis zum Ablauf des 30.06.2020 unbedingt und mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.03.2021 unter der aufschiebenden Bedingung stattzugeben, dass und soweit auch für diesen letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2020 erfolgt. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet. Im Übrigen ist er zulässig, aber unbegründet.

1. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13 Abs. 5 EnWG liegen vor.
 - a) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Die Erzeugungsanlagen befinden sich auch in ihrer Regelzone und überschreiten mit Nennleistungen von zum einen 96 MW und zum anderen 148 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert. Dem Antrag der Antragstellerin ging auch eine endgültige Stilllegungsanzeige, nämlich das Schreiben der Beteiligten vom 05.07.2013, voraus, in dem diese ankündigte, die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb nehmen zu wollen.
 - b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Ausweisung der Systemrelevanz zu Recht an, dass die Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 systemrelevant sind. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

aa) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der vorstehenden Kraftwerksblöcke am Standort Walheim in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, was eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV darstellt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2021 benötigt werden, um den vorgenannten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Denn ohne die Verfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur¹, die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll. Aus der vorgenannten Netzreservebedarfsfeststellung geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlagen und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den untersuchten Netzsituationen unter Einhaltung des genannten Sicherheitsstandards zu betreiben.

bb) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. Die Vorschrift in § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind um-

¹ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2018/2019 sowie das Jahr 2020/2021 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 27. April 2018, abrufbar unter: www.bundenetzagentur.de/netzreserve (Stand: 13.07.2018).

so geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

- c) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass für die Dauer ihrer bis zum 31.03.2021 geltenden Ausweisung keine mildereren, gleich geeigneten Maßnahmen bereitstehen, um die Gefährdungslage zu beseitigen, als die Systemrelevanzausweisung der in Rede stehenden Kraftwerksblöcke.
- d) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der jeweiligen Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in den zuvor angesprochenen Bedarfsfeststellung als notwendig erachtet wurde.
- e) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Antragstellerin hat keinen Beginn des Ausweisungszeitraums genannt. Eine Auslegung des Antrags ergibt indes, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen bis „mindestens“ zum 31.03.2021 als systemrelevant eingeschätzt werden und daher ein nahtloses Anknüpfen an den bislang durch Bescheid vom 29.03.2017 (Az: 608-16-012) genehmigten Ausweisungszeitraum erforderlich ist. Dieser endet gem. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 30.09.2019. Der Ausweisungszeitraum beginnt somit am 01.10.2019, 00:00 Uhr. Obwohl die Antragstellerin ihren Antrag zeitlich nicht starr befristet hat, sondern einen Zeitraum bis „mindestens“ zum 31.03.2021 nennt, war ein längerer Zeitraum nicht zu gewähren. Zwar geht sogar die Beteiligte davon aus, dass es „zielführender“ wäre, den Ausweisungszeitraum möglichst in die Länge zu ziehen. Zu beachten ist aber, dass die Bundesnetzagentur die Systemrelevanzausweisung nur für einen Zeitraum genehmigen darf, für den der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz auch verbindlich und nachvollziehbar festgestellt hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich keine substantiierten Ausführungen gemacht und insbesondere offen gelassen, bis zu welchem Zeitpunkt sie die System-

relevanz als gegeben ansieht. Diesbezügliche Nachweise fehlen. Eine über den 31.03.2021 hinausgehende Genehmigung war daher nicht angezeigt.

- f) Die verfahrensgegenständliche Systemrelevanzausweisung war nicht, wie von der Antragstellerin beantragt, für den gesamten Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.03.2021 unbedingt zu genehmigen, sondern nur bis zum 30.06.2020, 24:00 Uhr unbedingt und darüber hinaus mit einer Geltung vom 01.07.2020, 00:00 Uhr bis zum 31.03.2021, 24:00 Uhr gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG unter der aufschiebenden Bedingung, dass und soweit für diesen letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird.

aa) Nach § 118 Abs. 18 Satz 1 Nr. 1 EnWG darf die Vergütung von Anlagenbetreibern im Rahmen der Netzreserve erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer dieser unionsrechtlichen Genehmigung erfolgen. Die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, hat eine entsprechende Genehmigung mit Wirkung bis zum 30.06.2020 erteilt (Schreiben der Europäischen Kommission vom 20.12.2016, C(2016) 8742 final, „Staatliche Beihilfe SA.42955 (2016/N-2) – Deutschland – Netzreserve“). Gemäß dem vorgenannten Schreiben der Europäischen Kommission handelt es sich bei der Netzreserve um eine Beihilfe, die nach ihrer Einschätzung gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV zunächst nur bis zum 30.06.2020 mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Zwar hat die Kommission angedeutet, dass sie auf einen entsprechenden Antrag der Bundesrepublik Deutschland hin erneut darüber entscheiden würde, ob die entsprechenden Regelungen zur Netzreserve auch über den 30.06.2020 hinaus mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann darüber jedoch keine Aussage getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den über den 30.06.2020 hinaus gehenden Ausweisungszeitraum unter der vorgenannten aufschiebenden Bedingung zu erteilen.

bb) Mit dieser Einschränkung entspricht die Bundesnetzagentur auch dem berechtigten Interesse der Beteiligten, die vorträgt, dass die Unsicherheiten hinsichtlich der beihilferechtlichen Genehmigung zum Fortbestand der Regelungen zur Netzreserve eine aufschiebende Bedingung erfordern.

cc) Die Auffassung der Beteiligten, wonach „eine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlagen WAL 1 und WAL 2 über den 31.03.2020 hinaus „nicht zielführend“ sei, weil ab diesem Zeitpunkt das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderliche, fachkundige Personal nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehe, kann indes bei der Frage, ob und in welchem Umfang die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen hat, keine Beachtung finden. Das Gesetz geht gerade davon aus, dass der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 Satz 1 verboten ist, Anstrengungen in Kauf nehmen muss, um die Betriebsbereitschaft zu erhalten. Dazu gehört auch, das notwendige Personal zu binden. Eine technische oder rechtliche Unmöglichkeit vermag die auf lange Sicht vorhersehbare Nichtverfügbarkeit von Personal indes nicht zu begründen.

dd) Ebenso fehlt geht die Auffassung der Beteiligten, wonach die Systemrelevanzausweisung bezogen auf den Zeitraum ab dem 01.07.2020 auch bedingt nur dann akzeptabel sei, wenn die beihilferechtliche Regelung rechtzeitig vor dem 30.06.2020 vorliegt. Eine solche „Vorlaufzeit“ findet in den gesetzlichen Regelungen zur Netzreserve keine Stütze. Vielmehr hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse daran, dass der Prozess der endgültigen Stilllegung (z.B. durch Maßnahmen zum Personalabbau) nicht bereits während der bis zum 30.06.2020 unbedingt genehmigten Systemrelevanzausweisung eingeleitet wird, da auch während dieser Zeit die Möglichkeit besteht, dass eine erneute beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission kurzfristig – gegebenenfalls wenige Tage – vor dem 30.06.2020 erteilt wird und die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 sodann ohne Weiteres für den gesamten beantragten Zeitraum der verfahrensgegenständlichen Systemrelevanzausweisung, also bis zum 31.03.2021, als Bestandteil der erforderlichen Netzreservekapazität zur Gewährleistung der Systemsicherheit erhalten bleiben. Insbesondere mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung und der zu diesem Zweck gemäß der Systemrelevanzausweisung der Antragstellerin mindestens bis zum 31.03.2021 erforderlichen Verfügbarkeit der betreffenden Anlagen ist es daher geboten, dass bis zum Ablauf der bis zum 30.06.2020 unbedingt genehmigten Systemrelevanzausweisung seitens der Beteiligten keine Maßnahmen zur Vorbereitung der endgültigen Stilllegung ergriffen werden, die einem Weiterbetrieb dieser Kraftwerksblöcke ab dem 01.07.2020 entgegenstehen.

g) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentcheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmi-

gung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist. Das im Hinblick auf die Nebenbestimmungen der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG zustehende Ermessen hat die Bundesnetzagentur, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, sachgerecht ausgeübt.

2. Die Genehmigung wird gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG mit der Auflage gegenüber der Antragstellerin verbunden, dass diese unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG einen erneuten entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen hat, sofern die verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke WAL 1 und WAL 2 über den 31.03.2021 hinaus systemrelevant sind. Mit dieser Auflage berücksichtigt die Bundesnetzagentur die berechtigten Interessen der Beteiligten insbesondere hinsichtlich einer Planungssicherheit in Bezug auf die betroffene Anlage.

Gleichzeitig sind keine Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, dass die Auflage gemäß Ziffer 2 des Tenors zu einer unangemessen Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerin führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.11.2018

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Zerres', written in a cursive style.

Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)